

# RS OGH 1993/3/9 4Ob15/93, 4Ob2099/96x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1993

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Die Veröffentlichung eines Bildes mit einem grob ehrenrührigen Text verletzt auch dann berechnigte Interessen, wenn der Abgebildete weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt ist. Das muß jedenfalls gelten, wenn die Bekanntheit vor allem auf die Berichterstattung über die dem Abgebildeten zur Last gelegten Straftaten zurückgeht; andernfalls könnten die Medien durch exzessive Bildberichterstattung selbst die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen schaffen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/93  
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 4 Ob 15/93
- 4 Ob 2099/96x  
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2099/96x  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077901

## Dokumentnummer

JJR\_19930309\_OGH0002\_0040OB00015\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)